BVGer E-3051/2024 vom 27. Mai 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3051_2024

FR: TAF E-3051/2024 du 27 mai 2024

IT: TAF E-3051/2024 del 27 maggio 2024

Regeste

Flughafenverfahren (vorläufige Verweigerung der Einreise in die Schweiz und Zuweisung eines Aufentha

Erwägungen

E. 13

Mai 2024 eingereichte Personalienblatt (vgl. im damaligen Verfahren Beweismittel Nr. 15) im summarisch begründeten Urteil keine ausdrückli- che Erwähnung fand, nicht automatisch davon ausgegangen werden kann, dieses sei nicht bekannt gewesen und im Rahmen der allgemeinen Abklä- rungen nicht berücksichtigt worden,

E-3051/2024 Seite 5 dass das Bundesverwaltungsgericht sodann gestützt auf das Personalien- blatt für Asylsuchende sowie aufgrund weiterer aktenkundiger Unterlagen zum Schluss gelangte, das Asylgesuch sei am 29. April 2024 gestellt wor- den (vgl. a.a.O. insb. S. 4), dass sich das Gericht in besagter Erwägung ausdrücklich auf das Perso- nalienblatt für Asylsuchende stützte und dieses Aktenstück somit berück- sichtigte (vgl. SEM-eAkten 12/2), dass vom Gericht unmöglich übersehen worden sein kann, was es im an- gefochtenen Urteil erwähnt hat, und worauf der Gesuchsteller spezifisch Bezug zu nehmen imstande ist, dass es zwar zutrifft, dass der Gesuchsteller ein Personalienblatt ins Recht legte (vgl. im damaligen Verfahren Beweismittel Nr. 15) und legt (vgl. im vorliegenden Verfahren Beweismittel Nr. 3), das – im Unterschied zu dem in den elektronischen Akten des SEM abgelegten Personalienblatt – mit dem Ausstellungsdatum 28. April 2024 versehen ist, dass er jedoch nicht ansatzweise erklärt, wie er in dessen Besitz gelangt sein will, was Zweifel an dem Dokument zulässt, wurde ihm hierzu doch noch keine Akteneinsicht gewährt, dass das SEM im Übrigen die ursprünglich von den Gesuchstellern selbst ausgefüllten Personalienblätter bei fehlerhaften Angaben zum Ausstel- lungsdatum durch das korrekte Ausstellungsdatum korrigiert, was vorlie- gend aufgrund des ersichtlichen Stempels anzunehmen ist, dass vor diesem Hintergrund auf die Herkunft des vom Gesuchsteller ins Recht gelegten Personalienblattes (mutmasslich eine von ihm selbst er- stellte Fotografie) nicht weiter einzugehen ist, sich das Gericht im ange- fochtenen Urteil auf das korrekte Personalienblatt stützte und bewusst dem vom Gesuchsteller damals ins Recht gelegten Personalienblatt keine er- wähnenswerte Bedeutung zumass und dabei folglich keineswegs einem blanken Irrtum verfallen ist, dass es sich erübrigt, auf das Revisionsgesuch und die eingereichten Be- weismittel weiter einzugehen, belegen der Ausreisestempel und das Flug- ticket doch lediglich die Reise am 28. April 2024 sowie (aufgrund der Rei- sezeit auf dem Flugticket) eine Ankunft am Flughafen B._____ am Abend des 28. April 2024 und nicht das Stellen eines Asylgesuchs,

E-3051/2024 Seite 6 dass folglich das Bundesverwaltungsgericht – entgegen der Behauptung des Gesuchstellers – im revisionsweise angefochtenen Urteil offensichtlich keine in den Akten liegenden erheblichen Tatsachen aus Versehen unbe- rücksichtigt gelassen hat, dass es dem Gesuchsteller mithin nicht gelungen ist, Gründe darzulegen, die eine Revision des Beschwerdeurteils E-2923/2024 vom 14. Mai 2024 rechtfertigen würden und das Revisionsgesuch demzufolge abzuweisen ist, dass das Revisionsverfahren mit vorliegendem Urteil abgeschlossen ist, weshalb die Begehren um vorsorgliche Massnahmen sowie um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht gegenstandslos geworden sind, dass in Anbetracht der sich aus den vorstehenden Ausführungen ergeben- den Aussichtslosigkeit der gestellten Begehren das Gesuch um Gewäh- rung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG), dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Verfahrenskosten dem Ge- suchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 2’000.– festzu- setzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kos- ten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-3051/2024 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.